

## Umgang mit Kontaktpersonen in der Kindertagesbetreuung: Anwendung von anlassbezogenem intensiviertem Testen (ABIT)

Stand: 16.02.2022

### Hintergrund

In dem Bestreben, den Zugang zur frühkindlichen Bildung für möglichst viele Kinder zu gewährleisten, sollte der Quarantäne-bedingte Betreuungsausfall in der Kindertagesbetreuung möglichst gering gehalten werden. Eine Quarantäne stellt oft eine hohe Belastung für die Kinder und Eltern dar. Die Erfahrungen aus den Schulen zeigen, dass der Ansatz, Quarantäne durch intensiviertes Testen zu ersetzen, unter den Rahmenbedingungen der Omikron-Welle einen gangbaren Kompromiss zwischen Infektionsschutz und der Ermöglichung des Besuchs von Gemeinschaftseinrichtungen darstellt. Daher soll, wo immer möglich, anstelle der Quarantänen ein Test-basierter Ansatz bei den Kontaktpersonen angewendet werden, ein „anlassbezogenes intensiviertes Testen“ (ABIT).

### Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT)

#### Rahmenbedingungen:

- Die in § 15 Abs. 2 Corona-Verordnung geregelte Testpflicht im Umfang von 3 Tests pro Woche und Kind im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung wird erfüllt.
- In Kindertagesbetreuung betreute Schulkinder unterliegen in der Schulzeit der für Schulen geregelten Testpflicht sowie in Ferienzeiten der in § 15 Abs. 2 Corona-Verordnung geregelten Testpflicht.
- Selbsttests, die durch die sorgeberechtigten Personen an den Kindern vorgenommen werden, sind auch im ABIT anerkannt. Bei Undurchführbarkeit ist bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Absprache mit der Einrichtung auch eine Umfeldtestung<sup>1</sup> einer erwachsenen Person aus demselben Haushalt möglich.
- Die Hygienekonzepte in der Einrichtung werden weiterhin umgesetzt.
- Eine positiv getestete Person (Indexperson) begibt sich immer in Absonderung (Isolierung) entsprechend den RKI-Entlassungskriterien (i. d. R. mind. 10 Tage, Verkürzung auf 7 Tage möglich mit negativem Antigen-Schnelltest (Testzentrum oder Apotheke) und mind. 48h Symptombefreiheit).

#### Vorgehen

- Tritt ein Indexfall (positiver Antigen-Schnelltest oder positive PCR) auf, können die übrigen Kinder der Gruppe dennoch die Einrichtung weiter besuchen. Voraussetzung ist, dass sie an den folgenden 5 Werktagen (beginnend ab dem ersten vollen Tag, an dem der Indexfall nicht mehr in der Gruppe war) täglich vor dem Besuch der Einrichtung zu Hause getestet werden und das Testergebnis negativ ausfällt und von den Erziehungsberechtigten entsprechend bescheinigt wird. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten und das Betreuungspersonal angehalten, bei den Kindern verstärkt auf Symptome zu achten.
- Wenn das ABIT durch einen positiven Antigen-Schnelltest ausgelöst wurde, und sich dieser in der PCR nicht bestätigt, kann das ABIT wieder beendet werden.

---

<sup>1</sup>Anstelle des betreuten Kindes wird eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person getestet.

- Wenn Kinder während des ABIT positiv getestet werden, finden die gleichen Maßnahmen statt wie sonst (Absonderung, Meldung an das Gesundheitsamt etc.). In diesem Fall wird ABIT 5 Werktagen nach dem zuletzt aufgetretenen Fall fortgeführt, soweit das Gesundheitsamt keine andere Weisung erteilt. Alle anderen Kinder mit negativem Selbsttestergebnis dürfen die Einrichtung weiter besuchen.
- ABIT gilt für in Kindertagesbetreuung betreute Kinder ab einem Alter von 3 Jahren (Kinder im Kindergartenalter und Schulalter).
- An betreuungsfreien Tagen (zum Beispiel Wochenenden) muss nicht getestet werden.

## Aufgaben/Pflichten

### Eltern

- Sorgfältige Anwendung der Selbsttests bei Kindern im Alter ab 3 Jahren im Rahmen von ABIT. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Absprache mit der Einrichtung ist eine Umfeldtestung möglich, wenn kleine Kinder eine Testung nicht tolerieren.
- Bei allen Kindern, die dem ABIT unterliegen, sollten jegliche Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten, ernst genommen werden. Beim Auftreten solcher Symptome sollte ein Einrichtungsbesuch unterbleiben.
- Für die Zeit des ABIT sollen die Kinder einem Monitoring zu Symptomen unterzogen werden, ggf. unter Nutzung des Symptomtagebuches des RKI (Vorlage unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Tagebuch\\_Kontaktpersonen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Tagebuch_Kontaktpersonen.html))
- Bei positivem Antigentest Information der Einrichtung, und im weiteren Verlauf Information der Einrichtung und des Gesundheitsamtes über das Ergebnis der PCR-Testung sowie Befolgung der weiteren Vorgaben gemäß Absonderungsverordnung.

### Einrichtungsleitung einer Kita/Kindertagespflegeperson

- Das Gesundheitsamt (GA) wird über den Verdachtsfall (Antigen-Schnelltest) oder den positiven getesteten Fall (PCR) und das Vorgehen informiert. Hierzu werden die zwischen GA und Einrichtungsleitung abgestimmten Informationswege genutzt.
- ABIT wird initiiert, die Eltern informiert und den Eltern die für ABIT benötigten zusätzlichen Tests kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen erhalten die hierfür beschafften Tests über die örtlichen Jugendämter.
- Sollten sich in Zusammenhang mit der Indexperson weitere Verdachtsfälle oder positiv getestete Fälle in der Gruppe ergeben, wird das Gesundheitsamt informiert.

### Gesundheitsämter

- Das GA steht der Einrichtung beratend zur Seite.
- Auch wenn mehrere Kinder in einer Gruppe positiv getestet wurden, sollte unter dem ABIT Regime für alle bisher negativ getesteten und symptomfreien Kinder ein Betreuungsangebot ermöglicht werden. Hierzu berät sich das Gesundheitsamt mit der Einrichtung und führt ggf. weitere Maßnahmen des Ausbruchsmanagements durch.